FISCHEREIORDNUNG Revier LIESINGBACH 2025

Bei der Fischereiausübung sind die Lizenz samt Verzeichnis (Aufzeichnungspflicht), das VÖAFV-Mitgliedsbuch sowie die notwendigen behördlichen Dokumente unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.
Die Bestimmungen dieser Fischereiordnung, der Lizenz sowie das Wiener Fischereigesetz sind strikt einzuhalten.
Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen.

Das Fischen ist mit 1 Angelrute gestattet.

Für alle Fische gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Brittelmaße.

Sie können die Fischerei an 8 Tagen pro Monat (März bis Dezember) ausüben. Wir ersuchen Sie jedoch, bevor Sie zu fischen beginnen, den Fangtag mit Datum und Unterschrift in das Verzeichnis der Fangtage und der gefangenen Fische unbedingt einzutragen. Bitte führen Sie diese Eintragung unbedingt vor Beginn des Fischens durch, da die Kontrollorgane die Anweisung erhielten, bei Verstößen rigorose Maßnahmen zu treffen. Es ist leider unmöglich, an mehr als 8 Tagen pro Monat die Fischerei auszuüben, ungeachtet dessen, daß vielleicht im Vormonat an weniger als 8 Tagen gefischt wurde. Die gefangenen und in Besitz genommenen Fische sind nach Betreten des Ufers sofort in das Verzeichnis einzutragen.

Pro Revier darf nur eine Lizenz gelöst werden.

Fischen nur mit Flugangel und Kunstfliege, Nymphe oder Streamer ohne Widerhaken (vorhandene Widerhaken sind anzudrücken). Bei Schnüren und Vorfächern ist keine zusätzliche Beschwerung gestattet.

NICHT GESTATTET: Verwendung von Filzsohlen an Watschuhen oder –stiefeln. Fischen im GÜTENBACH – Schonstrecke! Fischen während der Revierreinigung. Glaskugel. Fischen von Brücken und Wehranlagen. Jegliche Verunreinigung des Wassers bzw. des Ufers (auch durch Schuppen und Ausnehmen der Fische). Veränderung des Steinwurfes und der Uferbefestigungen. Die Beschädigungen von Bäumen, Sträuchern usw. Jegliche Art von Eisfischen. Verkauf von gefangenen Fischen. Echolot, Fischfinder u.ä. Abtransport von lebenden Fischen.

Ein geeigneter Hakenlöser und Maßband sind mitzuführen.

FANGZAHLBESCHRÄNKUNGEN: 3 Stück pro Tag, insgesamt jedoch nicht mehr als 45 Stück pro Saison.

Das Fischen ist nur eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang erlaubt (Nachtfischverbot).

Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort in das Wasser rückzuversetzen, nicht lebensfähige Fische sind futtergerecht zu zerstückeln und sofort in das Wasser einzubringen.

Der VÖAFV übernimmt für den Fang bestimmter Arten und Mengen von Fischen keine Gewähr.